Ausfertigung

9 ZB 04.1469
M 3 K 03.1376 u.a.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Pflichtbeitrags;
hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 1. März 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heinl,

ohne mündliche Verhandlung am **23. August 2004**
folgenden

Beschluss:

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 16.110 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 VwGO zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

I.

Mit der Klage sind Bescheide der Beklagten angefochten, mit denen vorläufige Beiträge für die Jahre 1999 bis 2003 und endgültige Beiträge für die Jahre 1998 bis 2003 festgesetzt wurden.
Das Verwaltungsgericht wies die Klage als unzulässig ab, soweit Bescheide über die Festsetzung vorläufiger Beiträge angefochten wurden. Diese Bescheide seien mit der Festsetzung endgültiger Beiträge gegenstandslos geworden und damit sei das Rechtsschutzinteresse entfallen.
Im übrigen, nämlich hinsichtlich der Bescheide über Festsetzung endgültiger Beiträge, wurde die Klage als unbegründet abgewiesen. Diese Beiträge seien gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Beklagten, insbesondere unter Anwendung der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenzen nach den für die Rentenversicherung der Angestellten geltenden Vorschriften berechnet und festgesetzt worden. Die Regelung über Pflichtbeiträge in der Satzung der Beklagten verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. Das ergebe sich aus einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. September 1999 dessen Begründung auch für die hier maßgeblichen Zeiträume Geltung beanspruchen könne, zumal der Beitragssatz für die Jahre 2001 und 2002 mit 19,1 % noch unter den damals maßgeblichen Sätzen liege. Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen habe

sich für den Kläger nur im Jahr 2002 ausgewirkt. Ein Verstoß der Pflichtbeitragsregelung gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit liege nicht vor, insbesondere werde der Kläger nicht mit „erdrosselnder Wirkung" durch Pflichtbeiträge belastet. Auf weitere Belastungen des Klägers durch Krankenversicherungsbeiträge und Steuern sei nicht abzustellen.

II.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.

Der Kläger trägt nicht vor, die Höhe der Pflichtbeiträge sei in den angefochtenen Bescheiden nicht entsprechend den Satzungsbestimmungen berechnet und festgesetzt worden. Aus seinem Vorbringen zu einer Nichtigkeit der Regelung über die Bemessung der Pflichtbeiträge in der Satzung der Beklagten ergeben sich keine Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts, denn es ist weiterhin nicht zweifelhaft, dass diese Normierung höherrangigem Recht entspricht.

Auch unter teilweise geänderten Verhältnissen - die Beitragssätze für die hier maßgeblichen Jahre 1998 bis 2003 liegen zwischen 20,3 % und 19,1 % und die Beitragsbemessungsgrenzen wurden in diesem Zeitraum von 100.800 DM auf 55.200 Euro (entspricht 107.962 DM) angehoben - bestehen weiterhin aus den im Senatsbeschluss vom 10. September 1999 - 9 ZB 99.2177 dargelegten Gründen keine Zweifel an der Vereinbarkeit der Satzungsregelung der Beklagten zur Höhe der Pflichtbeiträge mit höherrangigem Recht.

Soweit der Kläger unter Hinweis auf Berechnungen und Veröffentlichungen sachkundiger Institute und Personen geltend macht, künftig seien in der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch geringe und später sogar „negative Renditen" der eingezahlten Beiträge zu erwarten, ist dem nicht zu widersprechen. Nach allgemeiner Einschätzung gewährleistet die gesetzliche Rentenversicherung in der Tat auf längere Sicht nach den heute bereits absehbaren Auswirkungen der demografischen Entwicklung keine angemessene Altersrente mehr. Wegen dieser Erkenntnis zur Entwicklung der Leistungen bei zumutbaren Beiträgen in der gesetzlichen Renten-

versicherung wird heute eine zusätzliche private Absicherung vom Bundesgesetzgeber als notwendig angesehen und staatlich gefördert (so genannte Riester-Rente).

Der heute kaum mehr korrigierbare Fehler der gesetzlichen Rentenversicherung, bei den als zumutbar angesehenen und beizubehaltenden Beitragssätzen von etwa 20 % eine angemessene Altersversorgung künftig nicht mehr zu sichern, ist aber kein Hinweis darauf, dass die beklagte Versorgungsanstalt ihren Mitgliedern wegen der Bemessung der Pflichtbeiträge nach den Beitragssätzen und den Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung der Angestellten ein angemessenes Alterruhegeld künftig nicht mehr gewährleisten könne. Weil sich die Beklagte weitgehend nach dem Kapital- (oder Anwartschafts-) deckungsverfahren finanziert und der absehbaren demografischen Entwicklung deshalb weit geringere Bedeutung zukommt als bei der nach dem Umlageverfahren finanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, liegt auf der Hand, dass bei Beitragssätzen zwischen 19,1 % und 20,3 % und einer maßvoll gestiegenen Beitragsbemessungsgrenze von 100.800 DM auf 55.200 Euro in den Jahren 1998 bis 2003 keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist und die Ausführungen im Senatsbeschluss vom 10. September 1999 weiterhin zutreffen.

Nach wie vor gilt auch, dass die Beklagte ein legitimes Interesse daran hat, angestellte Rechtsanwälte mit Pflichtbeiträgen nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu veranlagen und ihnen deshalb eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Um den Anforderungen für eine Befreiung, insbesondere der für einkommensbezogene Beiträge notwendigen Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 b SGB VI, zu genügen und zugleich die vorgeschriebene Begrenzung auf den Höchstpflichtbeitrag der Rentenversicherung der Angestellten (Art. 30 Abs. 2 VersoG) einzuhalten, bietet es sich für die beklagte Versorgungsanstalt an, die Pflichtbeiträge nach dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen und durch die Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu begrenzen.
Dem entspricht das Interesse angestellter Rechtsanwälte, durch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung mit gleich hohen Pflichtbeiträgen wie dort bei ihrer berufsständischen Versorgungsanstalt eine Anwartschaft auf ein angemessenes - und nicht etwa ein unzureichendes - Altersruhegeld zu begründen.

Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 10. September 1999 weiter darauf hingewiesen, dass die Satzungsregelung zu den Pflichtbeiträgen insbesondere auch deshalb sachgerecht ist, weil sie Doppelbelastungen angestellter Rechtsanwälte vermeidet. Weil die Voraussetzungen für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen, sind angestellte Rechtsanwälte nicht gezwungen, als Pflichtmitglieder beider Versorgungseinrichtungen zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nach dem Arbeitsentgelt und zusätzlich zur Beklagten einen Mindestbeitrag nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung zu entrichten.
Auch kann der Nachteil vermieden werden, bei zunächst angestellter - und damit versicherungspflichtiger - Beschäftigung nach Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt zur Sicherung von Leistungsansprüchen in der Rentenversicherung neben den Pflichtbeiträgen bei der Beklagten eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung bis zur Erfüllung der Wartezeit fortführen zu müssen. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die freiwillige Versicherung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB VI nicht von der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit abhängt, weil diese Regelung nach Satz 2 der Vorschrift nicht für Personen gilt, die wegen einer selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei sind. Zwar bliebe zur Vermeidung einer Doppelbelastung die Alternative einer Erstattung der zur Rentenversicherung geleisteten Beiträge nach Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI; diese Möglichkeit ist aber regelmäßig im Vergleich zu den mit diesen Beiträgen bei der Beklagten begründbaren Anwartschaften deutlich ungünstiger.
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Satzungsregelung der Beklagten zur Höhe der Pflichtbeiträge mit der Anknüpfung an die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung auch für den hier in Betracht zu ziehenden Zeitraum angemessene Versorgungsleistungen, insbesondere ein angemessenes Altersruhegeld, sichert und darüber hinaus wegen der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten weitere Vorteile bietet, also nicht nur sachgerecht ist, sondern den Pflichtmitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine optimierte Versorgung bietet.
Folge dieser für die Mitglieder günstigen Regelung dürfte in der Tat sein, dass - wie der Kläger vorträgt - nur eine „Randgruppe" von angestellten Rechtsanwälten zunächst in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein dürfte und sich vor Ablauf der Wartezeit selbstständig macht. Das spricht aber nicht gegen, sondern für eine sachgerechte und die Pflichtmitglieder der Beklagten bestmöglich schonende Normierung zur Höhe der Pflichtbeiträge.

Weshalb der Satzungsgeber innerhalb des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums gehalten sein sollte, bei der Höhe der Pflichtbeiträge hinsichtlich des Beitragssatzes oder der Beitragsbemessungsgrenze zwischen angestellten und selbstständigen Rechtsanwälten zu differenzieren, ist nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich. Soweit angestellte Rechtsanwälte Pflichtbeiträge zu anderen gesetzlichen Versicherungen zu entrichten haben, ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zu selbständigen Rechtsanwälten, denn diese verzichten entweder auf eine entsprechende Absicherung und müssen sich zum Zweck einer vergleichbaren sozialen Sicherung bei einer privaten Einrichtung mit entsprechenden Beiträgen versichern.
Dass Pflichtbeiträge bei einem Beitragssatz von rund 20 % aus den der Besteuerung zugrunde gelegten Einkünften aus selbstständiger Rechtsanwaltstätigkeit weder beim Kläger noch allgemein zu einer übermäßigen Belastung im Sinne einer „erdrosselnden Wirkung" führen und deshalb weder gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, hat das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zutreffend ausgeführt. Auch eine Gesamtbelastung aus Beiträgen zum Zweck einer sozialen Absicherung und Steuern von deutlich mehr als 50 % der zu versteuernden Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit ist generell weder unverhältnismäßig noch mit der Eigentumsgarantie unvereinbar. Eine angeblich „ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts", nach der bei Abgabebelastungen ab 50 % eine „erdrosselnde Wirkung" nahe liegen soll, ist nicht bekannt. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in der Entscheidung vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer (BVerfGE 93, 121) ausgeführt, die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen sei in der Weise begrenzt, dass sie in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibe. Diese Entscheidung bezieht sich jedoch allein auf die steuerliche Belastung. Es liegt auf der Hand, dass die Gesamtbelastung der zu versteuernden Einkünfte mit Steuern und Beiträgen zum Zweck einer sozialen Absicherung auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich ist, wenn sie deutlich mehr als 50 % beträgt.

Soweit das Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen hat (Anfechtung der Bescheide über die Festsetzung vorläufiger Beiträge), ist kein Zulassungsgrund dargelegt.

Der Antrag ist danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Nach § 72 Nr. 1 KostRMoG ist in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Juli 2004 anhängig geworden sind, das Gerichtskostengesetz in der bis 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Maßgeblich sind hier nach § 73 Abs. 1 GKG die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung (nachfolgend: GKG a.F.).
Der Streitwert ist danach gemäß § 13 Abs. 2 GKG a.F. unter Berücksichtigung des mutmaßlich angestrebten Klageziels auf 16.110 Euro festzusetzen. Zur Begründung wird auf die Gründe des Beschlusses vom 23. August 2004 - 9 C 04.1762 Bezug genommen.

Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Plathner Franz Heinl